

Benutzungs- und Gebührensatzung für das Medienzentrum des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm

§ 1 Allgemeines

Das Medienzentrum ist eine öffentliche Einrichtung zum Verleih von Büchern und Medien für den Privatgebrauch (Kreisbücherei) und zum Verleih von Bildungsmedien für schulische Zwecke (Kreisbildstelle).

§ 2 Benutzerkreis

Jede Person ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien zu entleihen und die Einrichtungen des Medienzentrums (Kunden-PC, Internetzugang) zu benutzen. Die Leitung des Medienzentrums kann für die Benutzung dieser Einrichtungen im Einzelnen besondere Bestimmungen treffen.

Zum Verleih von Büchern und Medien (Kreisbücherei):

§ 3 Anmeldung

1. Die Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage ihres Personalausweises an. Die Leitung der Kreisbücherei kann bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten verlangen.
2. Die Benutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter erkennen die Satzung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.
3. Nach der Anmeldung erhalten alle Benutzer kostenlos einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Kreisbücherei bleibt. Der Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises ist eine Gebühr von 2,50 € zu entrichten. Jeder Wohnungswechsel ist der Bücherei mitzuteilen. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Bücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 4 Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien unentgeltlich bis zu vier Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen.
2. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu jeweils vier Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.

3. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Für die Vorbestellung können von der Kreisbücherei die Unkosten erhoben werden.

§5 Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Bücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

Für diese Vermittlung durch den auswärtigen Leihverkehr kann die Bücherei die Unkosten erheben.

§ 6 Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

1. Die Benutzer sind verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
2. Der Verlust entliehener Medien ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen.
3. Für jede Beschädigung oder den Verlust sind die Benutzer schadenersatzpflichtig.
4. Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist ohne vorherige Zustimmung der Bücherei nicht gestattet.
5. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, sind die eingetragenen Benutzer haftbar.
6. Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die die Benutzer verantwortlich sind, zurückgebracht werden.

§ 7 Versäumnis- und Nutzungsgebühren

1. Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, wird von der Bücherei eine Versäumnisgebühr erhoben.
2. Sechs Wochen nach Überschreiten der Leihfrist werden die entliehenen Medien kostenpflichtig eingezogen.
3. Bei Büchern, Zeitschriften, CD-Roms und Hörcassetten werden folgende Versäumnisgebühren erhoben: bei
Überschreitung der Leihfrist um mehr als 1 Woche 0,50 €
Überschreitung der Leihfrist um mehr als 2 Wochen 1 €
Überschreitung der Leihfrist um mehr als 3 Wochen 1,50 €
Überschreitung der Leihfrist um mehr als 4 und mehr Wochen 2 €
für Kinderbücher die Hälfte der obigen Gebühren
für DVD: bei Überschreitung der Leihfrist um mehr als 1 Tag 0,50 € je Öffnungstag
4. Für eine zwangsweise Einziehung der Versäumnisgebühren werden die anfallenden Kosten erhoben.
5. Die Versäumnisgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Benutzer eine schriftliche Mahnung nicht erhalten haben.

6. Für die Anfertigung von Fotokopien beträgt die Gebühr 0,10 € je DIN A4-Seite bzw. 0,20 € je DIN A3-Seite.

7. Für die Nutzung des Internets wird eine Gebühr von 1 € je angefangene halbe Stunde erhoben. Darin enthalten sind bis zu 20 Ausdrucke. Für jeden weiteren Ausdruck werden 0,05 € berechnet.

Zum Verleih von audiovisuellen Bildungsmedien (Kreisbildstelle):

§ 8

Aufgaben für den Verleih audiovisueller Bildungsmedien

1. Das Medienzentrum erfüllt die Aufgaben, die sich aus der Verwendung und dem Einsatz von audiovisuellen Geräten und Arbeitsmitteln, Filmen, Lichtbildern und Tonträgern im Bereich der öffentlichen Schulen ergeben. Insbesondere obliegt ihr die Förderung des Unterrichtsfilmes.

2. Das Medienzentrum erfüllt darüber hinaus die in Absatz 1 umschriebenen Aufgaben auch im außerschulischen Bereich, soweit sie nicht gewerblicher Art sind und ihre Förderung im öffentlichen Interesse liegt. Das gilt insbesondere für die Bereiche der Jugendpflege und der Erwachsenenbildung sowie im Rahmen der personellen und materiellen Möglichkeiten für die Öffentlichkeitsarbeit des Landkreises, der Gemeinden und der öffentlichen Einrichtungen im Landkreis.

3. Dem Medienzentrum obliegen insbesondere folgende Einzelaufgaben:

- a) Ankauf, Sammlung, Verwaltung, Pflege, Bereitstellung und Verleih von audiovisuellen Geräten, Arbeitsmitteln, und Bildungsmedien,
- b) Unterweisung von Lehr- und Hilfskräften in der Handhabung von audiovisuellen Geräten und Arbeitsmitteln einschließlich Beratung und Vermittlung bei ihrem Ankauf,
- c) Medienberatung von Behörden, Schulen, Vereinigungen und Einzelpersonen im Landkreis,
- d) Organisation des Bezuges von audiovisuellen Medien, den dazugehörigen Geräten und dem sonstigen Material,
- e) Führung der Medienverzeichnisse und Bekanntgabe an die Schulen,
- f) Durchführung von Sammelveranstaltungen im Bereich der Schulen, der Jugendpflege und der Erwachsenenbildung.

§ 9

Pädagogischer Auftrag des Medienzentrums

Für die Erfüllung des pädagogischen Auftrags des Medienzentrums bestellt der Kreisausschuss nach Anhörung des Staatlichen Schulamtes für die Dauer von jeweils sechs Jahren eine geeignete Lehrkraft, die im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm tätig ist. Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe kann die Bestellung schon vor Ablauf dieser Zeit zurückgenommen werden.

Über die Aufwandsentschädigung, welche dieser Lehrkraft gewährt wird, befindet der Kreisausschuss.

§ 10 Anmeldung

1. Die Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage ihres Personalausweises an. Die Leitung des Medienzentrums kann bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten verlangen.
2. Die Benutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter erkennen die Satzung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.
3. Nach der Anmeldung erhalten alle Benutzer kostenlos eine Benutzerkennung, die nicht übertragbar ist. Jeder Wohnungswechsel ist dem Medienzentrum mitzuteilen. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn das Medienzentrum es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
4. Für den Online-Verleih ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 11 Entleihung von Bildungsmedien

1. Die Leihfrist für Filme, Videos und DVD beträgt eine Woche.
2. Das Medienzentrum ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

§ 12 Benutzungsbedingungen für den Verleih audiovisueller Bildungsmedien

Für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen und den Verleih von Geräten und Arbeitsmitteln des Medienzentrums gelten folgende Bedingungen:

1. Der Benutzer hat zu versichern, dass er oder die von ihm beauftragte Person mit der Handhabung der entliehenen Geräte und Arbeitsmittel vertraut ist.
2. Der Benutzer haftet für alle Schäden an den entliehenen Geräten und Arbeitsmitteln, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen. Er ist außerdem, unbeschadet der Haftung Dritter, bei Verlust zum Schadenersatz verpflichtet. Schadensfeststellung, Instandsetzung und Wiederbeschaffung werden durch das Medienzentrum zu Lasten des Benutzers vorgenommen oder vermittelt.
3. Schäden und Mängel an entliehenen Gegenständen, die der Benutzer feststellt, werden nur dann anerkannt, wenn sie dem Medienzentrum vor der Verwendung mitgeteilt worden sind. Alle entliehenen Gegenstände sind bei der Rückgabe auf Beschädigung zu überprüfen.
4. Der Benutzer ist für die sachgemäße Verpackung und den Transport verantwortlich.
5. Der Benutzer verpflichtet sich, die vereinbarte Benutzungszeit einzuhalten und die festgesetzten Gebühren

und Unkosten zu entrichten. Jede Verlängerung der im Verleihschein angegebenen Benutzungszeit bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Medienzentrum.

6. Die Weitergabe von entliehenen Geräten und Arbeitsmitteln an Dritte ist ohne Zustimmung des Medienzentrums nicht gestattet.

7. Das Medienzentrum ist befugt, sich jederzeit von der einwandfreien Verwendung der entliehenen Gegenstände zu überzeugen. Der Landkreis übernimmt keine Haftung und leistet keine Entschädigung für Ausfälle und Störungen bei Veranstaltungen.

§ 13

Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

1. Die Benutzer sind verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

2. Der Verlust entliehener Medien ist dem Medienzentrum unverzüglich anzuzeigen.

3. Für jede Beschädigung oder den Verlust sind die Benutzer schadenersatzpflichtig.

4. Die Weitergabe entliehener Medien oder Geräte an Dritte ist ohne vorherige Zustimmung des Medienzentrums nicht gestattet.

5. Für Schäden, die durch Missbrauch der Benutzerkennung entstehen, sind die eingetragenen Benutzer haftbar.

§ 14

Eigentum und Urheberrechte bei Verleih audiovisueller Bildungsmedien

Die audiovisuellen Geräte und audiovisuellen Bildungsmedien des Medienzentrums stehen im Eigentum des Landkreises; ihm stehen die Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte aller Art am Material zu, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen. Ein Kopieren von Medien ist nicht gestattet.

§ 15

Gebührenerhebung für audiovisuelle Bildungsmedien

1. Der Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm erhebt für den Verleih der audiovisuellen Bildungsmedien die in § 16 und § 17 genannten Gebühren.

2. Als Gebühren werden erhoben:

a) Pauschalgebühren pro Schüler und Schuljahr von den Sachaufwandsträgern der Volksschulen, der staatlichen oder privaten Sonderschulen und der staatlichen oder privaten weiterführenden und berufsbildenden Schulen (§ 16),

b) Festgebühren für die übrigen Benutzer (§ 17).

§ 16 Pauschalgebühren

Für den Verleih von audiovisuellen Geräten, audiovisuellen Arbeitsmitteln, Filmen, Lichtbildern und Tonträgern ist von den Sachaufwandsträgern der in § 15 Abs. 2 a bezeichneten Schulen eine Pauschalgebühr pro Schüler und Jahr zu entrichten, deren Höhe im Kreishaushalt festgesetzt wird. Maßgeblicher Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahlen ist der 1. Oktober des Vorjahres.

Die Pauschalgebühren hebt der Landkreis zum 01. Juli jeden Jahres ein.

Die Pauschalgebühren sind innerhalb eines Monats zu begleichen.

§ 17 Festgebühren

1. Für die Entleihung von Geräten gelten folgende Festgebühren:

Video-Projektor	20,-€
Diaprojektor	5,-€
Overhead-Projektor	5,-€
Lautsprecheranlage	20,-€
Bildwand 1,5x1,5 m oder 1,8x1,8 m	10 €
Videorecorder	5,-€
DVD Player	5,-€
Camcorder	20,-€

2. Alle durch einen Auftrag entstehenden Materialkosten werden dem Auftragnehmer in der tatsächlichen Höhe auferlegt. Ferner trägt dieser die Abhol- und Rückgabekosten.

3. Die Festgebühren gelten für eine Benutzungsdauer von drei Tagen; Abholtag und Rückgabetag werden dabei angerechnet. Für jeden weiteren Benutzungstag wird ein Aufschlag von 10 % aus der Festgebühr erhoben. Die Festgebühr wird pro Ausleihe nur einmal erhoben.

4. Die Festgebühren sowie die Auslagen nach Abs. 2 sind 4 Wochen nach Erhalt der Rechnung fällig.

§ 18 Gebührenbefreiung

Schulen, für welche Pauschalgebühren nach § 12 entrichtet werden, sind von der Entrichtung von Festgebühren (§ 13) befreit. Gebührenbefreiung wird auch den dem Kreisjugendring angeschlossenen Jugendverbänden, den Einrichtungen der Jugendpflege, der Erwachsenenbildung, den Feuerwehren, dem Technischen Hilfswerk und ähnlichen Organisationen sowie den im Landkreis tätigen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege gewährt.

§ 19 Haftung

Das Medienzentrum übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Benutzer durch fehlerhafte Hard- und Software entliehener Medien sowie durch das Nichtfunktionieren entliehener Geräte entstehen.

§ 20 Nutzung des Internets

Die Nutzung des öffentlichen Internet-Anschlusses dient Zwecken der Information und ist nur registrierten Benutzern des Medienzentrums erlaubt. Diese werden jeweils mit Angabe der Benutzernummer und der Uhrzeit registriert. Nicht erlaubt sind der Aufruf kostenpflichtiger, jugendgefährdender oder sonstiger rechtswidriger Seiten sowie illegale Downloads. Das Personal ist berechtigt, die Verbindung zu solchen Seiten abubrechen.

§ 21 Hausordnung

Alle Benutzer erkennen die vom Medienzentrum erlassene Hausordnung an.

§ 22 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung des Medienzentrums ausgeschlossen werden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig wird die Benutzungssatzung für das Medienzentrum Pfaffenhofen vom 23.10.2001 (Amtsblatt Nr. 13/2001) aufgehoben.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 11.02.2014

Wolf, Landrat